



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

**der Stadt Donaueschingen, Rathausplatz 2, 78166 Donaueschingen,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly
(nachfolgend „Stadt“ genannt)**

und

**dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Schwarz-
wald-Baar-Kreis, untere Naturschutzbehörde, am Hoptbühl 5, 78048 Villin-
gen-Schwenningen, vertreten durch den
Ersten Landesbeamten Joachim Gwinner
(nachfolgend „Land“ genannt)**

über

**die Durchführung vorgezogener naturschutzfachlicher
Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensierung von Eingriffen bei der
Umsetzung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet Längefeld III mit neuer Zufahrt“**

Vorbemerkung

Die Stadt beabsichtigt, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längefeld III mit neuer Zufahrt“ aufzustellen. Im Sinne von § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollen die unvermeidbaren Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten durch die Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) vor allem auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst Nr. 1187, 1187/6, 1207 und 1698 kompensiert werden.

§ 1

- (1) Die Stadt verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, spätestens in der Vegetationsperiode vor dem Beginn von Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längefeld III mit neuer Zufahrt“ (hierzu zählen auch Erschließungsmaßnahmen) die in der als Anlage 1 beigefügten „Karte 4.2“ beschriebenen Maßnahmen entsprechend der Vorgaben aus dem „Umweltbericht vom 27.09.2016“, Kapitel 10.1.2 herzustellen (siehe Beschreibung in Anlage 2). Es handelt sich dabei um:
- Me1: Extensivierung bestehender Grünlandnutzung und dauerhafte Sicherung durch Pflege, FlSt. Nr. 1187, 1187/6, Teilflächen von 1207;
 - Me2: Umwandlung von Acker in Grünland und dauerhafte Sicherung durch extensive Pflege, Teilfläche FlSt. Nr. 1207;
 - Me3: Erhaltung von Gehölzen und dauerhafte Sicherung durch Pflege, Teilfläche FlSt. Nr. 1207;
 - Me4: Minderung der Isolationswirkung, Teilflächen FlSt. Nr. 1698.



- (2) Die Stadt verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, die entsprechend der Beschreibung „Me 5“ (Anlage 2) angebrachten Kunstquartiere für Fledermäuse dauerhaft zu unterhalten. In einem Kurzbericht sind Art und Standorte der Quartiere zu dokumentieren. Dieser Bericht ist dem Landratsamt bis spätestens zum 31. März des Jahres, in dem mit der Erschließung begonnen wird, vorzulegen.
- (3) Nach der Herstellung der in Anlage 2 beschriebenen Biotoptypen bzw. der dort dargestellten Maßnahmen ist das angestrebte Aufwertungsziel erreicht und der Zielzustand hergestellt. Durch die danach folgende Pflege/Unterhaltung wird dieser Zustand erhalten. Die Stadt verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, diesen Status dauerhaft zu erhalten. Qualitative und quantitative Verschlechterungen würden entsprechend den Vorschriften der Eingriffsregelung in den §§ 14 und 15 BNatSchG einen erneuten ausgleichspflichtigen Eingriff darstellen. Entfallende Kunstquartiere für Fledermäuse sowie abgängige Gehölze sind umgehend zu ersetzen.

§ 2

Tritt der angestrebte Zielzustand nicht ein, obwohl § 1 dieses Vertrags eingehalten ist, kann das Land die Änderung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen. Der Aufwand, der der Stadt durch die Änderungen entstehen kann, darf nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

§ 3

Das Land verpflichtet sich, die vertragsgemäße Ausführung der Kompensationsmaßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG durch den Bebauungsplan „Wolterdingen Gewerbegebiet Längfeld III mit neuer Zufahrt“ anzuerkennen.

§ 4

Für den Fall, dass der Bebauungsplan „Wolterdingen Gewerbegebiet Längfeld III mit neuer Zufahrt“ nicht realisiert wird, können die darin vereinbarten Kompensationsmaßnahmen in beiderseitigem Einvernehmen dem Ökokonto der Stadt gutgeschrieben werden.

§ 5

Die Stadt unterwirft sich für sich und ihre Rechtsnachfolger gemäß § 61 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Vollstreckung, falls den Pflichten der §§ 1 und 2 dieses Vertrags nicht nachgekommen wird.



Hinweis: Werden Flächen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Kompensation von Eingriffen in Anspruch genommen, darf eine Förderung dieser Flächen über den gemeinsamen Antrag (MEKA, Landschaftspflegerichtlinie) nicht erfolgen. Die unzulässige Förderung könnte für den Antragsteller Rückzahlungen und Sanktionen hinsichtlich Subventionsbetruges zur Folge haben.

Donaueschingen, den

Für die Stadt Donaueschingen
(Erik Pauly, Oberbürgermeister)

Villingen-Schwenningen, den

Für das Land Baden-Württemberg
(Joachim Gwinner, Erster Landesbeamter)